

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 919 - 920

Voraussetzungen des Antrages auf abgesonderte Entscheidung über die Aufhebung eines angelegten Arrestes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

thekenbuch eintragen lassen könnte. (Vergl. Plenarbeschluss des Obertribunals, Entscheidungen Bd. 26 S. 201.)

Dem Beklagten liegt daher auch bezüglich der persönlichen Schuldverbindlichkeit der Beweis ob.

Nr. 57.

Voraussetzungen des Antrages auf abgesonderte Entscheidung über die Aufhebung eines angelegten Arrestes.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 15. Januar 1867: Der hier in Rede stehende Arrest ist ein gewöhnlicher im Sinne der §§ 48 f. I. 29 der A. G. O. und als solcher auch vom ersten Richter behandelt. Er ist gleichzeitig mit Einleitung der Klage angelegt.

Der § 58 a. a. O. bestimmt:

„Außer diesem Falle“ (der hier nicht vorliegt, wenn nämlich der Kläger und Arrestant in dem zur Verhandlung über die Hauptsache und das Arrestgesuch anberaumten Termine ungehorsam ausbleibt) „kann der einmal angelegte Arrest auf bloß einseitige Gegenvorstellung des Arrestanten nicht wieder aufgehoben, sondern dieser muß mit seinem diesfälligen Anbringen zum Instructionstermine verwiesen und in dem künftigen Haupturteil zugleich darüber: ob es bei dem verhängten Arreste bis zum Austrage der Sache und erfolgender Befriedigung des Klägers zu belassen oder ob derselbe wiederum aufzuheben sei? miterkannt werden.“

Die Regel für das Verfahren ist also die: daß es bei der Anlegung des Arrestes mindestens bis zum Erlaß des Haupturteils verbleibe und daß die „Ausführung über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit desselben zur Instruction der Hauptsache verwiesen werde“ (§ 56 ebendas.).

Davon ist nur eine Ausnahme gestattet. Die §§ 63 u. 64 a. a. O. geben dem Arrestanten das Recht, die sonst dem Haupturteil vorbehaltene gleichzeitige Entscheidung über diese Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Arrestes vorweg zu verlangen. Sie machen dasselbe aber entsprechend der Bestimmung des § 58, die andern Falles illusorisch werden würde, nicht lediglich von seinem Willen abhängig, sondern von dem Vorhandensein besonderer thatsächlicher Umstände.

Denn der § 63 besagt:

„Wenn in einem besondern Falle der Arrestant es für sich allzu bedenklich und nachtheilig findet, die Entscheidung der Frage: ob es

bei dem Arreste zu belassen oder selbiger wiederum aufzuheben sei? bis zum Haupturteil auszusetzen, so steht ihm frei, auf besonderes Gehör und Erkenntniß über die zu verlangende Relaxation des Arrestes anzutragen.“

Desgleichen der § 64:

„Wenn der Richter bei Beurtheilung dieses Gesuches findet, daß dem Arrestaten ein erheblicher Nachtheil von der längern Aussetzung dieses Punktes bevorstehe zc., so muß er einen nahen Termin zc. zur Erörterung der Frage, ob der Arrest während des Hauptprozesses aufgehoben werden könne oder nicht? anberaumen, in diesem Termine die von dem Arrestaten angeführten Gründe näher auseinandersetzen lassen zc.“

Die Anwendung und Zulässigkeit des Verfahrens ist daher durch die Voraussetzung bedingt, daß dem Arrestaten „ein erheblicher Nachtheil“ von der länger ausgesetzten Entscheidung wegen des Arrestes bevorstehe. Dies ist die Vorfrage. Ihre Beantwortung hängt von dem Resultate der Prüfung „der von dem Arrestaten dafür angeführten Gründe“ ab, so daß zwar für die Einleitung des formellen Verfahrens, wie bei jeder andern Klage, die entsprechende Substantiirung des Relaxationsgesuches, für die Entscheidung jener Vorfrage aber der Nachweis dieser Gründe maßgebend ist. Die Beweislast liegt dem Arrestaten ob, der das Vorhandensein des Ausnahmefalles für sich behauptet. Wird der Nachweis nicht geführt, ist also erweislich jener „erhebliche Schaden“ für ihn nicht vorhanden, so steht ihm das Recht, die Bestimmungen jener §§ 63, 64 a. a. D. sich nutzbar zu machen und auf sie zu recurriren, nicht zu. Er muß sich vielmehr der Regel des § 58 fügen und die Erörterung der weiteren Frage: ob der Arrest in Gemäßheit des angeführten § 48 gerechtfertigt sei oder nicht? bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

G. 603.

